IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Januar 2004

Nr. 2004/37
KR.Nr. I 178/2003 (BJD)

Interpellation Erna Wenger (SP, Trimbach): Neubau Nasslager im Kernkraftwerk Gösgen (05.11.2003); Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Das Kernkraftwerk Gösgen besitzt heute schon ein Nasslager für 650 Brennstäbe. Jetzt plant es den Bau eines zusätzlichen Nasslagers für weitere 1000 abgebrannte Brennstäbe. Dies ist ein mit Stahl und Beton ummantelter «Swimming-Pool», in dem die Brennstäbe während 10 oder mehr Jahren abkühlen und abstrahlen. Die Strahlenbelastung und das Strahlenrisiko werden sich also erhöhen. Für die Anwohner besonders in den Zonen 1 und 2 ist dies eine unerfreuliche Tatsache. Leider ist das neue Kernenergiegesetz noch nicht in Kraft, sonst müssten zusätzliche Abklärungen über die Auswirkungen auf die Genetik von Lebewesen gemacht werden.

Der Regierungsrat konnte zu diesem Bauvorhaben eine Stellungnahme an das Bundesamt für Energie abgeben. Er beantragte dabei zusätzliche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Umwelt und die Einsetzung einer entsprechenden fachlichen Baubegleitung. Dies ist besonders wichtig, hat doch die Gesuchsstellerin bereits im Frühling ohne Baubewilligung den Humus an der vorgesehenen Baustelle abgetragen.

Bei der nuklearen Problematik vertraut der Regierungsrat ganz den Eidgenössischen Instanzen und verlangt lediglich, dass alle Anträge der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) und der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) in die Genehmigung aufgenommen werden müssen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass seine Anträge tatsächlich aufgenommen werden?

2. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass die Anträge der HSK und der KSA tatsächlich aufgenommen werden?

3. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass während dem Bau und dem Betrieb des Nasslagers alle Auflagen auch tatsächlich umgesetzt werden?

4. Wird die radioaktive Strahlung beim Kernkraftwerk Gösgen periodisch gemessen? Wo können diese Daten abgerufen werden?

5. Wird die Qualität des Grundwassers beim Kernkraftwerk Gösgen periodisch geprüft? Wo können diese Daten abgerufen werden?

6. Ist es sinnvoll, das Dachwasser der Neubaufläche von 1031 m^2 in die Aare zu leiten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Wir können die Übernahme der Anträge nicht sicherstellen. Die Erfahrungen zeigen, dass der Bundesrat den Anliegen der Standortkantone jeweils Rechnung trägt. Ohne Not wird er nicht von unseren Anträgen abweichen.

3.2 Zu Frage 2

Der Bundesrat entscheidet über die Aufnahme der Anträge der Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (HSK) und der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA). Gemäss den Erfahrungen aus der Vergangenheit nimmt der Bundesrat die Anträge seiner beratenden Organe jeweils in den Entscheid auf.

3.3 Zu Frage 3

In kerntechnischer Hinsicht wird die Bau- und Betriebsphase von der HSK sowie von der Sektion Kernenergie des Bundesamtes für Energie (BFE) intensiv begleitet und überwacht. Was die übrigen umweltrelevanten Auflagen anbetrifft, so sind für deren Überwachung ebenfalls die Bundesbehörden zuständig. Das BFE hat aber den Wunsch geäussert, dass der Vollzug der Auflagen im nichtnuklearen Bereich von den kantonalen Amtsstellen überwacht wird. Wir sind mit der Übernahme dieser Aufgabe durch die kantonale Verwaltung, was insbesondere die Bauphase betrifft, einverstanden.

3.4 Zu Frage 4

Die radioaktive Strahlung in der Umgebung des Kernkraftwerkes wird kontinuierlich gemessen. Die entsprechenden Werte können im Internet unter www.hsk.ch („Messen“ anklicken und anschliessend „Messwerte Radioaktivität“ wählen) eingesehen werden.
Neben diesen permanenten Messungen gibt es weitere Messungen: Beispielsweise die periodisch ausgewerteten Dosimeter auf dem Werksareal und in der Umgebung oder die Ortsdosisleistungsmessungen der HSK am Zaun des Areals.

3.5 Zu Frage 5

Die Grundwasserqualität wird beim KKG nicht gemessen und es ist auch nicht vorgesehen, im Rahmen des Neubaus des Nasslagers Qualitätsmessungen vorzunehmen.
Wir beurteilen die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung während der Bauphase als klein. Aus diesem Grund haben wir auch kein Qualitätsmonitoring während der Bauphase beantragt. Dank der vorgesehenen Baumethode (vollständige Baugrubenumschliessung mit Spundwänden, Einbringen von Unterwasserbeton für die Bodenplatte) besteht keine Gefahr eines Schadstoffaustritts ins Grundwasser. Hingegen muss beim Leerpumpen der Baugrube das stark alkalische Abbindewasser fachgerecht entsorgt werden. Wir haben dies in unserer Stellungnahme an das BFE festgestellt und beantragt,

dass das Merkblatt des Amtes für Umwelt („Baustellen-Entwässerung“) als integrierender Bestandteil in die bundesrätliche Genehmigung aufgenommen wird.

3.6 Zu Frage 6

Als Alternativen zur Einleitung des Dachwassers in die Aare wurde auch eine Versickerung oder die Einleitung in die Kanalisation abgeklärt. Aus folgenden Gründen wurden diese Möglichkeiten wieder verworfen:

- Versickerung: Auf dem Betriebsgelände des KKG sind die Raumverhältnisse so knapp, dass eine Versickerungsanlage nicht placiert werden kann. Eine Versickerungsanlage im angrenzenden Uferbereich der Aare wäre wenig sinnvoll, weil sich ein grosser Teil des versickerten Wassers rasch mit demjenigen der Aare vermischen würde und damit kaum wesentlich zur Grundwasserneubildung beitragen könnte.

- Einleitung in die Kanalisation: Die Einleitung von Meteorwasser in der Grössenordnung von 30 bis 35 l/s würde die Reinigungsleistung der Kläranlage unnötig beeinträchtigen (Vermischung von Schmutzwasser mit nicht verschmutztem Meteorwasser ist nicht sinnvoll).

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat